

## DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)
Mitglied des Deutschen Beamtenbundes
Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543
Internet: www.dqvb.de, e-mail: bundesvorstand@dqvb.de

DGVB \* Mercatorstr. 3 \* 59069 Hamm

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin Bundesministerium fer visti.
Abt. By.

2 7. 08. 2915 0 8 3 9

Hern boldes 2. h. Zos/9
Horn Hay w. d. 3. um
Stu da hii And wan
doct aus anjust brode

W. V. 21

Bundesvorsitzender:

Walter Gietmann Nordwall 53, 47798 Krefeld

Tel. 02151/25255, Fax: 02151/80955

Handy: 0173/5276008

e-mail: bundesvorsitzender@dqvb.de

stv. Bundesvorsitzender: Karl-Heinz Brunner

Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg Tel. 06221/804424, Fax:06221/805120

Handy: 0171/2616220

e-mail: stvbundesvorsitzender@dgvb.de

Bundesgeschäftsführer:

Detlef Hüermann

Mercatorstraße 3, 59069 Hamm Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950

Mobil: 0162/4542978

e-mail: bundesvorstand@dqvb.de

Bundesschatzmeister:

Martin Graetz

Treskowallee 109, 10318 Berlin

Tel.: 030/53066904, Fax: 03222/1754802

Mobil: 0157/79503950

e-mail: bundesschatzmeister@dqvb.de

Hamm, 24.08.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, als Interessenverband nicht zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert worden zu sein.

Nichtsdestotrotz möchten wir einige Anmerkungen und Anregungen zur Änderung des § 214 FamFG aus praktischer Sicht beisteuern, da die vorgesehene Änderung in der Praxis zu erheblichen Problemen führen wird.

Die Änderung des § 214 Abs. 2 FamFG stellt aus unserer Sicht leider nicht, wie in der Begründung formuliert, lediglich eine redaktionelle Änderung mit veränderter Kostenfolge, sondern vielmehr einen Paradigmenwechsel dar.

3801/2-R5 526/2014

24

Bisher handelt es sich bei dem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz um ein Parteiverfahren. Auch die Vollstreckung und Zustellung liegen bisher in Parteiherrschaft. Mit der vorgesehenen Änderung wird dieser Grundsatz durchbrochen, was in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann, da der Gerichtsvollzieher auf der einen Seite vom Gericht mit der Zustellung und vom Antragsteller mit der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung beauftragt wird. Der Antragsteller kann zwar gegenüber dem Gericht mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestimmen, ob die Zustellung vor oder nach der Vollstreckung durchgeführt werden soll. An diesen Antrag ist dann aber dem Wortlaut nach die Geschäftsstelle gebunden und soll in Anlehnung an § 168 Abs. 2 ZPO den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen. Somit wird die Zustellung Teil des Gerichtsverfahrens und ist dem Parteiverfahren entzogen.

Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung wird aber weiterhin im Parteiverfahren betrieben. Der Gerichtsvollzieher erhält also neben dem Auftrag des Gerichts zur Zustellung in der Regel den durch das Gericht vermittelten Auftrag zur Durchsetzung der einstweiligen Anordnung. In der Folge kann eine nachträgliche Abänderung des Antragstellerwillens bezüglich der Zustellung nicht mehr erfolgen.

In der Praxis entscheidet sich jedoch erst häufig bei der Durchsetzung der einstweiligen Anordnung vor Ort, wann die Zustellung sinnvoll ist. Wird der Antragsgegner angetroffen erfolgt die Zustellung im Regelfall vor der Durchsetzung des Beschlusses. In Einzelfällen kann diese Vorgehensweise jedoch zur weiteren Eskalation führen, so dass eine nachträgliche Zustellung angezeigt ist. Wird der Antragsgegner jedoch nicht persönlich angetroffen, scheidet eine nachträgliche Zustellung an den Antragsgegner nach Durchsetzung des Gewaltschutzbeschlusses in der Regel aus, da der neue Aufenthaltsort des Antragsgegners unbekannt ist. Daher kann nur der Gerichtsvollzieher vor Ort in enger Abstimmung mit dem Antragsteller entscheiden, ob die Zustellung vor oder nach der Vollstreckung sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass in Bereichen, in denen bei den Gerichtsvollziehern Sonderzuständigkeiten für Familiensachen herrschen, vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt des Erlasses und der Durchsetzung der einstweiligen Anordnung im Regelfall einige Tage vergehen, da der für die Zustellung und Vollstreckung zuständige Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz nicht am Sitz des Familiengerichts hat.

Aus den gemachten Ausführungen dürfte ersichtlich sein, dass eine Umsetzung des Referentenentwurfs in der Praxis zu erheblichen Problemen führen könnte.

Es bleibt aus unserer Sicht festzustellen, dass im besonders sensiblen Bereich der Gewaltschutzverfahren nicht allein aus Kostengründen Änderungen im bewährten Ablauf des Verfahrens erfolgen dürfen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesvorsitzender